



**Lieferantenrahmenvertrag (Gas)  
Rahmenvertrag über die Belieferung von Kunden  
des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers**

zwischen

Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH, Jann-Berghaus-Str. 34, 26548 Norderney (Netzbetreiber)

und

.....

(Lieferant)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005, die Gasnetzzugangs- und die Gasnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005, die Niederdruckanschlussverordnung und die Grundversorgungsverordnung Gas, jeweils geltend ab dem 08.11.2006, sowie die ab dem 01.06.2007 geltende Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der Änderungsfassung vom 25.04.2007 (im Folgenden „KoV II“) zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Gas im Netz des Netzbetreibers, insbesondere
- a) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
  - b) Bilanzkreiszuordnung,
  - c) Verfahrensweise zur Behandlung von Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung,

- 
- d) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standard-Lastprofilverfahrens sowie
  - e) Netzzugang des Lieferanten nach Maßgabe von § 9 dieses Vertrages.
- (2) Insbesondere für die nachfolgend beispielhaft und nicht abschließend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- a) Biogasanlagen oder die Einspeisung aus einem Speicher,
  - b) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singular genutzte Betriebsmittel) sowie
  - c) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

### **§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten**

- (1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, ohne dass der Lieferant zugleich Netznutzer ist, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunden und Netzbetreiber voraus.
- (2) Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich den Netzzugang regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, sofern und soweit der Netznutzer dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

### **§ 3 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten**

- (1) Die Bundesnetzagentur hat am 20.08.2007 die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Lieferantenwechsel Gas, Az. BK 7-06-067, beschlossen. Die dort festgelegten Geschäftsprozesse und Datenformate sind abgesehen von näher geregelten Ausnahmefällen grundsätzlich ab dem 01.08.2008 anzuwenden.
- (2) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK 7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.
- (3) Sofern Regelungen dieses Vertrages vom Inhalt der vorgenannten Festlegung vom 20.08.2007 abweichen, werden die diesbezüglichen abweichenden Vorgaben der Festlegung mit Ablauf der in der vorgenannten Festlegung vorgesehenen Umsetzungsfrist automatisch Inhalt dieses Vertrages, sofern sich die Parteien nicht über eine vorzeitige Anwendung verständigen.

### **§ 4 Pflichten des Netzbetreibers**

- (1) Der Netzbetreiber nimmt alle von ihm bestätigten Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten in eine elektronische Bestandsliste auf und ordnet sie gemäß den Angaben des Lieferanten einem Bilanzkreis zu. Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die maßgebliche Vorhalteleistung aufgrund einer Prognose, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch beruht, mit. Der Lieferant kann unplausible Angaben widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Bestimmung der Vorhalteleistung unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Netzbetreiber die maßgebliche Vorhalteleistung.

- 
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten die (stündlichen) Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese Leistungsmittelwerte werden entweder durch
- a) Messeinrichtungen mit Registrierung der Leistungsmittelwerte oder
  - b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (Anlage 2 Lastprofilverfahren)
- bestimmt. Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und einer dazu erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Daten gemäß Anlage 4 (Übermittlung der Verbrauchsdaten) zur Verfügung.
- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Bilanzkreisnetzbetreiber und dem jeweiligen vom Lieferanten nach § 6 (1) benannten Bilanzkreisverantwortlichen folgende Daten aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen entsprechend den Fristen nach § 17 KoV II zur Verfügung, so dass der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:
- a) Die Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der Leistungsmittelwerte oder nach dem analytischen Verfahren bilanziert werden.
  - b) Die Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Kunden (Entnahmestellen) des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.
- (5) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur nach Maßgabe von § 9 zur Verfügung.
- (6) Der Netzbetreiber rechnet ungewollte Mehr- oder Mindermengen unter Berücksichtigung des bei ihm geltenden Lastprofilverfahrens jährlich ab und veröffentlicht auf seiner Internet-Seite die zugehörigen Preise.

### **§ 5 Pflichten des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

- a) den Netzzugang nach Maßgabe des § 9 dieses Vertrages,
- b) die Bereitstellung von Gas (Arbeit) durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens (§ 4(6)),
- c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

---

## § 6 Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Netznutzung

- (1) Eine Belieferung von Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen der Kunden des Lieferanten und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Kunden des Lieferanten zugeordnet werden dürfen. Falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar über entsprechende Verträge mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) gemäß Anlage 3.
- (3) Der Lieferant benennt dem Netzbetreiber möglichst gesammelt einmal im Monat seine neu anzumeldenden Kunden, deren Entnahmestellen und den Bilanzkreis, dem die Entnahmen seiner Kunden zugeordnet werden sollen. Dabei ist anzugeben, inwieweit es sich um einen Haushaltskunden i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG handelt. Sofern nichts anderes angegeben, ist dies der Fall, wenn der Lieferant eine Entnahmestelle mit dem standardisierten Lastprofil für Haushalte oder einem anderen Lastprofil, dem ein prognostizierter Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh/a zu Grunde gelegt wird, anmeldet. Die Anmeldung muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf die einzelne Anmeldung zurückweisen, wenn weder eine der in § 37 Abs. 4 Nr. 1 bis 2 GasNZV genannten Datenkombinationen mitgeteilt wurde noch die Entnahmestelle anderweitig eindeutig identifizierbar ist. In diesem Falle ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- (4) Die (Erst-)Anmeldung neuer Entnahmestellen beim Netzbetreiber hat grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Lieferbeginn zu erfolgen. In folgenden Fällen ist eine Benennung neuer Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist und Rechte Dritter, insbesondere solche des Grundversorgers, nicht entgegenstehen:

Im Fall der ersten Inbetriebnahme einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung oder eines Einzugs. Die Zuordnung dieser Entnahmestelle zum Bilanzkreis kann auch tagesscharf untermonatlich erfolgen.

Im Falle eines Neueinzuges eines Kunden, sofern es sich um Standardlastprofil-Entnahmestellen handelt, zunächst unter Anwendung der Regelungen zur Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/Auszug nach Ziffer 10 des BGW/VKU-Leitfadens Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas bzw. nach Ablauf der Umsetzungsfrist unter Anwendung der entsprechenden Regelungen in Abschnitt D.5 der Anlage Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) zu dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK 7-06-067 vom 20.08.2007. Die Abwicklung erfolgt – wie dort vorgesehen - nach dem Mehr-/ Mindermengenmodell.

Dieser Geschäftsprozess findet nur Anwendung, soweit es sich nicht um einen Fall des Lieferantenwechsels handelt. Dieser wird nach Abs. (5) abgewickelt.

- (5) Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten (Lieferantenwechsel) ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. In folgenden Fällen ist eine Benennung neuer Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist und Rechte Dritter, insbesondere solche des Grundversorgers, nicht entgegenstehen:

Im Fall, dass die Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden kann, der Netzbetreiber jedoch zunächst eine Trennung dieser Entnahmestelle vom Netz nicht vornimmt, obwohl er hierzu berechtigt wäre, und über die betreffende Entnahmestelle weiterhin Gas entnommen wird (geduldete Notgasentnahme). Eine rückwirkende, gegebenenfalls untermonatliche Zuordnung von Entnahmen zu einem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis ist im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber möglich, eine entsprechende Pflicht des Netzbetreibers besteht jedoch nicht.

Im Falle eines umzugsbedingten Lieferantenwechsels eines Kunden, sofern es sich um Standardlastprofil-Entnahmestellen handelt, zunächst unter Anwendung der Regelungen zur Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/Auszug nach Ziffer 10 des BGW/VKU-Leitfadens Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas bzw. nach Ablauf der Umsetzungsfrist unter Anwendung der entsprechenden Regelungen in Abschnitt D.5 der Anlage Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) zu dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK 7-06-067 vom 20.08.2007. Die Abwicklung erfolgt - wie dort vorgesehen - nach dem Mehr-/ Minder Mengenmodell.

- (6) Befindet sich der Kunde des Lieferanten in der Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG gilt abweichend von Abs. (5) Satz 1 und 2 Folgendes:

Für Standardlastprofil-Entnahmestellen gelten zunächst die Regelungen nach Ziffer 6 des BGW/VKU-Leitfadens Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas und nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Regelungen in Abschnitt C der Anlage Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) zum Beschluss der Bundesnetzagentur BK 7-06-067 vom 20.08.2007.

Die Ersatzversorgung endet bei leistungsgemessenen Entnahmestellen spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder – gegebenenfalls auch früher – wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.

- (7) Der Netzbetreiber beantwortet dem Lieferanten *<(durch die (Rück-)Übermittlung der von ihm bearbeiteten Anmelde Listen)>*<sup>1</sup> jede Anmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats. Für nicht identifizierbare Entnahmestellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 15. Werktag des der Anmeldung folgenden Monats; nach Ablauf der Umsetzungsfrist gilt die Mitteilungsfrist von 3 Werktagen nach Meldungseingang nach Abschnitt A.4 der Anlage Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (Ge-Li Gas) zum Beschluss der Bundesnetzagentur BK 7-06-067 vom 20.08.2007. In den Fällen des Abs. (6) erfolgt die Antwort unverzüglich. Im Falle eines Neueinzugs gem. Abs. (4) bzw. eines Umzugs gem. Abs. (5) eines Kunden erfolgt die Antwort spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung des Lieferanten beim Netzbetreiber.
- (8) Die durch den Netzbetreiber bestätigte Anmeldung einer Entnahmestelle wird in die Bestandsliste des Lieferanten aufgenommen, anderenfalls wird der Netzbetreiber dem Lieferanten die Ablehnung der Anmeldung unter Benennung der Gründe mitteilen. Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten elektronisch bis zum Ablauf des 16. Werktages eines Monats eine aktualisierte Bestandsliste, auch wenn sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen ergeben haben.
- (9) Will der Lieferant seine Lieferungen an einen seiner Kunden oder einzelne Entnahmestellen einstellen, so teilt er dies dem Netzbetreiber grundsätzlich spätestens bis zum Ende des fünften Werktags des letzten Liefermonats mit (Abmeldung).

<sup>1</sup> Falls beim Netzbetreiber ein abweichendes Anmeldeverfahren vorgesehen ist, ist dieser Zusatz zu streichen.

Der Netzbetreiber beantwortet dem Lieferanten (durch (Rück-)Übermittlung der von ihm bearbeiteten Abmeldelisten) jede Abmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des letzten Liefermonats. Ausnahmsweise ist die Abmeldung der Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit die Einstellung der Belieferung auf Gründen des Auszugs des Kunden oder des Wegfalls der Entnahmestelle beruht. In diesen Fällen erfolgt die Antwort auf die Abmeldung durch den Netzbetreiber unverzüglich. Im Falle des Auszugs eines Standardlastprofil-Kunden kann die Abmeldung entsprechend dem BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel Gas bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Antwort auf die Abmeldung des Netzbetreibers spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung des Lieferanten beim Netzbetreiber.

- (10) Der Netzbetreiber wird die Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten bzw. des Grundversorgers, deren Belieferung gem. Abs. (6) oder Abs. (9) endet, aus der jeweiligen Bestandsliste löschen.
- (11) Änderungen in den Stammdaten eines Kunden werden der anderen Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme auf elektronischem Wege mitgeteilt.

### **§ 7 Lieferantenkonkurrenz**

Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt.

### **§ 8 Datenübermittlung**

Die Daten für die Zuordnung der Entnahmestellen und der Entnahmen zu Bilanzkreisen werden elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003) ausgetauscht. Die Übermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt entsprechend Anlage 4. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist gelten die Vorgaben in Abschnitt A.3 der Anlage Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) zum Beschluss BK 7-06-067 vom 20.08.2007 vorrangig; über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

### **§ 9 Netzzugang**

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich des Zugangs zum gesamten Gasversorgungsnetz, d. h. zu allen vorgelagerten Netzen bis zum virtuellen Handlungspunkt auf der Fernleitungsnetzebene – zum Zwecke der Durchleitung von Gas zu Entnahmestellen seiner Kunden zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netzzugang).
- (2) Um diesen Netzzugang zu ermöglichen, bestellt der Netzbetreiber nach Maßgabe der §§ 8 – 14 KoV II die für sein Verteilnetz erforderliche Kapazität bzw. Vorhalteleistung bei dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber.
- (3) Die Gewährung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber setzt voraus, dass die vorgelagerten Netzbetreiber auf Basis der KoV II kooperieren. Der Netzbetreiber haftet nicht für andere Netzbetreiber, die widerrechtlich die erforderliche Kooperation verweigern.

- 
- (4) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang unter den Voraussetzungen des § 50 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 5) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 16(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

#### **§ 10 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang**

- (1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten im Netzgebiet des Netzbetreibers muss eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunden bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der Niederdruckanschlussverordnung Gas aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Niederdruckanschlussverordnung zustande. In allen anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages.
- (2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen oder die Unterzeichnung durch seinen Kunden (Anschlussnutzer) zu veranlassen.
- (3) Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass der Lieferant sein Vertretungsrecht durch Vorlage der Originalvollmacht, die zum Abschluss eines zeitlich nicht beschränkten Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, nachweist.
- (4) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Kunden (Anschlussnutzer) unterbinden kann. Eine Belieferung dieses Kunden (Anschlussnutzer) ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; der Netzzugang des Lieferanten ruht insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen.
- (5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.
- (6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Sperrung wegen des Gebrauchs von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich nachdem die Sperrung erfolgt ist.
- (7) Wird dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) die Anschlussnutzung wieder ermöglicht bzw. wird die Unterbrechung des Netzanschlusses wieder aufgehoben, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Entsperrung informieren.
- (8) § 6(8) bleibt unberührt.

#### **§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe**

- (1) Die Netznutzungsentgelte, inklusive der Entgelte für Messung und Abrechnung, werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der GasNEV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben. Dies gilt auch für die genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netzebenen.

---

Bildet ein vorgelagerter Netzbetreiber seine Entgelte nach § 3 Abs. 2 GasNEV, werden die jeweils von diesem Netzbetreiber veröffentlichten Entgelte bei der Entgeltwälzung berücksichtigt. Ergänzend und vorrangig zu § 42 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 5) wird Folgendes vereinbart.

- (2) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden gegenüber dem Lieferanten in dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er die Tatsache der Antragstellung, die Höhe des beantragten Netznutzungsentgeltes und den Zeitpunkt, auf den er das Netznutzungsentgelt beantragt hat, unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben und dem Lieferanten in Textform mitteilen. Für die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber gelten die Verpflichtungen des EnWG bzw. der GasNEV.
- (3) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach der Erteilung der Genehmigung bzw. der Bestimmung unverzüglich in Textform mitteilen. Dies gilt auch für Neuberechnungen der Netznutzungsentgelte i.S.v. § 23a Abs. 2 EnWG, die aufgrund der Änderung der genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netzebenen erforderlich werden.
- (4) Für den Fall, dass gegen die nach Abs. (1) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte), ist zwischen den Parteien abschließend das in Umsetzung der rechts bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich. § 315 BGB bleibt unberührt. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, festgelegten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien – soweit möglich – wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe das Netznutzungsentgelt im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Gasbezuges sowie der Gasbezugsmenge.
- (6) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a bzw. § 21a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und veröffentlichten Preise.
- (7) Soweit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte dem Lieferanten nicht nach Maßgabe von § 11 Abs. (1) bis (5) dieses Vertrages in der genehmigten, bestimmten bzw. bestandskräftigen Höhe berechnet werden, kann sie der Netzbetreiber nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.
- (8) Änderungen der zu zahlenden Entgelte nach Abs. (6) wird der Netzbetreiber dem Lieferanten mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen und im Internet veröffentlichen.

---

Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Überprüfung dieser Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt.

- (9) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für den Netzzugang in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

#### **§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung**

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Netzzugang des vergangenen Monats grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.
- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für den Netzzugang entnahmestellengenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen der Kunden aus den vorangegangenen 12 Monaten. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Netzzugangs fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese Standardlastprofil-Entnahmestelle berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Spätestens 28 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Beendigung der Belieferung wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang des Netzzugangs unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(4) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, wird der Abrechnung des Netzzugangs die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

---

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

- (5) Die jährliche Vergütung für die Mess- und Datenübertragungseinrichtungen wird in monatlichen Teilbeträgen berechnet, sofern diese Einrichtungen vom Netzbetreiber betrieben werden .
- (6) Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Lieferanten separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten.
- (7) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (8) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (7) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Eine rechnerische Abgrenzung kann auch erfolgen, wenn die Ablesung nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Falls beim Lieferanten entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt.

### **§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben; Anpassung der Preise**

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen zwei Jahren nach Rechnungsdatum zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Lieferanten im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Lieferanten storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (7) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- 
- (8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netzebenen gelten vorrangig § 11(1) bis § 11(4) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit Gas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Lieferanten in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Wegfall oder Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet. Der Lieferant wird über die Anpassung der Entgelte unverzüglich informiert. Soweit es sich um Änderungen oder Neuerhebung von Steuern handelt, erfolgt die Unterrichtung des Lieferanten mit der Rechnungsstellung.

#### **§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung**

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### **§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten**

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Lieferanten künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
  - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
- (2) Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefeter Entnahmestellen seiner Kunden mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten grundsätzlich eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- (3) Der Lieferant ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Lieferanten befreit. Das Recht aus § 9(4) bleibt unberührt.

- 
- (4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
  - (5) Kommt der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
  - (6) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

### **§ 16 Vertragsdauer; Kündigung; Fortsetzung der Lieferung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, wird dieser dem Lieferanten so rechtzeitig den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten anbieten, dass dem Lieferanten eine Überprüfung des neuen Vertrages durch die Regulierungsbehörde vor Beendigung des laufenden Vertrages möglich ist. Sollte die Bundesnetzagentur insoweit eine bestimmte Frist vorgeben, gilt diese.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 9(4) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6(1) nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
  - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;
  - c) der Lieferant wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Lieferant Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Lieferanten keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 15) erlangt werden kann.

### **§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen**

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Netzzugang unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Sollte einer Partei die Einhaltung von Fristen oder Formaten nicht sofort möglich sein, so wird unverzüglich eine einvernehmliche Regelung gefunden, die den Interessen beider Seiten Rechnung trägt und ein Befolgen entsprechend dieses Vertrages zeitnah gewährleistet, ohne dass hierdurch die Netznutzung behindert oder verzögert wird.

---

(4) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Netzzugangsbedingungen (NZB)“ (Anlage 5).

(5) Die beigefügten Anlagen 1 bis 6 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Norderney, den .....

....., den .....

.....  
(Netzbetreiber)

.....  
(Lieferant)

**Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Lastprofilverfahren/ Prognose

Anlage 3: Ansprechpartner und Adressen

Anlage 4: Übermittlung der Verbrauchsdaten

Anlage 5: Netzzugangsbedingungen (NZB)

Anlage 6: Beschreibung und Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten  
(Sperrung) durch den Netzbetreiber